

GZ.: A 8/4-12483/2004

Graz, am 17. Juni 2004
Peer/Scho

Immobilientransaktion Stadt Graz –
Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH
Veräußerung der Liegenschaft, EZ 14,
17 und 1737, alle KG Jakomini, Friedrichgasse;
Verzicht auf Ausübung des Vorkaufs-
und Wiederkaufsrechtes;
Zustimmung

An den

Gemeinderat

Bekanntlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2002 beschlossen, städtische Liegenschaften im Wert von rd. € 25,0 Millionen von der Stadt Graz an die GBG Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH zu veräußern. Für diese Grundtransaktion wurde von der GBG ein Darlehen aufgenommen und hat die Stadt Graz die Haftung gegenüber dem finanzierenden Geldinstitut übernommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Stadt Graz diese übertragenen Liegenschaften bis zu einer Verwertung rückmietet.

Zusätzlich wurde beschlossen und im Punkt X. des Kaufvertrages vom 11.12.2002 vereinbart, dass der Stadt Graz hinsichtlich des gesamten Vertragsgegenstandes und hinsichtlich jeder einzelnen zum Vertragsgegenstand gehörenden Liegenschaft das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB bis 31.12.2012 und das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB von der GBG eingeräumt wird.

Nunmehr beabsichtigt die GBG die Liegenschaft EZ 14 und 17, KG Jakomini, im Gesamtausmaß von 1.951 m² sowie jene als Bauland ausgewiesene Teilfläche des Gdst.Nr. 64, EZ 1737, KG Jakomini, im Ausmaß von ca. 456 m², somit insgesamt ca. 2.407 m², an die SOB Bauträger GmbH. zu veräußern und ist daher mit dem Ersuchen an die Stadt Graz Liegenschaftsverkehr herangetreten, für diese Liegenschaft sowohl auf das Vorkaufsrecht als auch auf das Wiederkaufsrecht zu verzichten, damit dieser Verkauf rasch abgewickelt werden kann. Dazu darf bemerkt werden, dass durch diese Veräußerung die von der Stadt Graz zu entrichtende Miete an die GBG von monatlich € 1.463,- - ab dem Zeitpunkt der physischen Übergabe der Liegenschaft an die Käuferin – obsolet ist.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung des im Pkt. X Abs. 1 des Kaufvertrages vom 11.12.2002 von der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgesmbH eingeräumten Wiederkaufsrechtes an der Liegenschaft EZ 14 und 17, sowie einer Teilfläche des Gdst.Nr. 64, EZ 1737, alle KG Jakomini und macht ihr im Pkt. X Abs. 2 des zit. Kaufvertrages eingeräumtes Vorkaufsrecht hinsichtlich der angeführten Liegenschaft nicht geltend.

F.d. Abteilungsvorstand:

Die Finanz- und Vermögensdirektion:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: